

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Holzminden

Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hameln, Roseplatz 5, 31787 Hameln hat die Planfeststellung für eine Maßnahme zum Schutz der Ahlequelle bei Neuhaus an der Bundesstraße 497, Abschnitt 10, Station 5.647 bis Abschnitt 10, Station 5.966, gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert am 14.08.2017 (BGBl. I S. 3122), beantragt.

Das Vorhaben dient dem Schutzzweck der im Vorhabensbereich befindlichen Wasserschutzgebietszonen I und II.

Nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert am 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370), in Verbindung mit Nr. 14.6 der Anlage 1 ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Nach Verwirklichung der landschaftspflegerischen Begleitplanung verbleiben grundsätzlich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die betroffenen Schutzgüter. Vorhabenbedingte Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter werden durch geeignete Maßnahmen minimiert. Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden durch geplante landschaftspflegerische Maßnahmen kompensiert.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG wird diese Feststellung hiermit bekannt gegeben und ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Holzminden, 12.06.2018
Landkreis Holzminden
Die Landrätin

gez. Schürzeberg